

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Nichttarifarme Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

2. März 2016

Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Januar 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zum Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Gegenstand der Anhörung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) sind zwei voneinander unabhängige Änderungen.

Einerseits schlägt der Bundesrat die Einführung einer Kennzeichnung für Lebensmittel, die in der Schweiz nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht werden, vor. Der Erlass einer zusätzlichen Regelung erfolgt im Nachgang zur abgelehnten parlamentarischen Initiative 10.538 "Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen". So soll auf dem Lebensmittel neben der Angabe des Produktionslandes aufgeführt werden, aus welchem Land die technischen Vorschriften stammen, die der Herstellung des gemäss Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse (THG) bewilligten Lebensmittels zugrunde liegen.

Zum anderen soll die Übergangsfrist in Art. 19 betreffend gesundheitsbezogener Angaben (sogenannte "Health Claims") erneut verlängert werden. Dies stellt sicher, dass zur Kennzeichnung bezüglich gesundheitsbezogener Angaben von Lebensmitteln, welche nach THG in Verkehr gebracht werden, ausschliesslich die Schweizer Lebensmittelgesetzgebung gilt. Diese Verlängerung der Übergangsfrist ist nötig, weil in der EU die Erarbeitung ausreichender Grundlagen zur einheitlichen Beurteilung gesundheitsbezogener Angaben für Lebensmittel noch nicht abgeschlossen ist, was eine Harmonisierung mit dem EU-Recht verunmöglicht.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen

Aus der alleinigen Angabe des Produktionslandes können die Konsumentinnen und Konsumenten ein nach THG bewilligtes und in der Schweiz hergestelltes Lebensmittel nicht erkennen. Dies ist beim Kaufentscheid von Belang, da solche Produkte die Schweizer Qualitätsstandards nicht erfüllen. Zu nennen sind hier beispielsweise Fruchtsirup mit einem gegenüber den Schweizer Vorgaben redu-

zierten Fruchtsaftanteil (Bewilligungs-Nr. 1003) oder Pistazien mit höheren Aflatoxin-Rückständen (Bewilligungs-Nr. 1062). Die geforderte Deklaration ist deshalb sinnvoll. Auch verursacht diese beim Hersteller keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Folglich ist dem Änderungsvorschlag des Bundesrats zuzustimmen.

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangsbestimmung bezüglich gesundheitsbezogener Anpreisungen erfolgt im Hinblick auf eine zukünftige Harmonisierung des Schweizer Rechts mit demjenigen der EU in diesem Bereich. Nach wie vor bildet geltendes Recht die Grundlage zur Beurteilung entsprechend gekennzeichnete Produkte. Der Vorschlag bietet Rechtssicherheit für die Inverkehrbringer und führt bei den Bewilligungsbehörden zu keinem Mehraufwand. Deshalb ist auch diesem Änderungsvorschlag des Bundesrats zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie
• thg@seco.admin.ch